



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 14. Juli.

[Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der neuerbauten Kreis-Chaussee von Krappitz nach Zülz und zwar zwischen der Dobruener Feldmarksgrenze bis zur Moschener Feldmarksgrenze bei der Hebestelle in Kujau vom 15. Juli d. J. ab der tarifmäßige Chaussee-Zoll für eine Meile erhoben werden wird.

Befreit bleiben bis zur Weiterführung und Eröffnung der Kreis-Chaussee auf Zülz zu von der Entrichtung des Chaussee-Zolles bei der Kujauer Hebestelle, alle aus Polnisch-Kasselwitz und Schreibersdorf auf diese Chaussee eintretenden Fuhrwerke.

Dppeln, den 2. Juli 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. gez. v. Eichhorn.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die im Stück 27 des Kreisblattes publicirte Bekanntmachung des stellvertretenden Herrn commandirenden Generals des 6. Armee-Corps vom 29. v. Mts., durch welche der Militär-Gerichtsstand gegen alle Unterthanen des Preussischen Staates, sowie gegen die betreffenden Ausländer, welche durch eine verrätherische Handlung den Preussischen Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, proclamirt worden, mache ich sämtliche Polizei-Verwaltungen des Kreises hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß ihre Thätigkeit rücksichtlich der Entdeckung der in der gedachten Bekanntmachung angedeuteten Verbrechen nicht suspendirt worden ist, vielmehr die Polizeibehörden darin eine noch dringendere Veranlassung finden sollen, mit gesteigerter Aufmerksamkeit und Thätigkeit derartigen Verbrechen nachzuforschen und event. dieselben der Militärbehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

Neustadt, den 13. Juli 1866.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Bekanntmachung.

Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., so wie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preussischen Post-Anstalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittlung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866.

v. Philipsborn.